

BAUAMT
E-Mail: bauamt@oberndorf.tirol.gv.at
Telefon: 05352/629 10 DW 16
Telefax: 05352/629 10 DW 20
DVR: 70413



Oberndorf in Tirol

Familie

Otto u. Bettina Kehrer

Brunnenbreite 18
93138 Lappersdorf
DEUTSCHLAND

Gemeinde Oberndorf i.T.
Josef-Hager-Straße 15
6372 Oberndorf in Tirol

Tel.: +43 5352 62910
Fax: +43 5352 62910-20
gemeinde@oberndorf.tirol.gv.at
www.oberndorf-tirol.at

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
153/13/19

Sachbearbeiter/in
Ing. Hörl

☎ Nebenstelle
DW 16

Datum
03.06.2020

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Familie Kehrer,

in der Angelegenheit Bauansuchen Kehrer Otto u. Bettina, „*Abbruch u. Neubau Wohnhaus mit Freizeitwohnsitz*“ auf der GP 5220/14, EZ. 756, der Katastralgemeinde Oberndorf, eingereicht bei der Gemeinde Oberndorf am 21.04.2020, wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort Oberndorf i.T., Birkenweg 27, GP 5220/14, an Ort und Stelle		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr
Dienstag, den 23.06.2020	09:00 Uhr	

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ☑ wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- ☑ wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind (§ 36a des allgem. Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ☑ wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projekts Unterlagen	
Ort der Einsichtnahme Gemeinde Oberndorf i.T., Bauamt	
Datum	Zeit
vom 04.06. bis 22.06.2020	Mo – Fr von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo von 14.00 – 18.00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 28, 32, 34, 38 und 62 der Tiroler Bauordnung i.d.g.F.

Zutreffendes ist angekreuzt !

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und

- durch Verlautbarung an der digitalen Amtstafel der Gemeinde Oberndorf i. T. unter www.oberndorf-tirol.at
- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Oberndorf i. T.

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.


Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.


Ergeht an:

- (1) Kehrer Otto u. Bettina, Brunnenbreite 18, 93138 Lappersdorf, DEUTSCHLAND
- (2) Hochmair & Partner ZT-GmbH, Salzachtal Bundesstraße 13, 5700 Zell am See
- (3) Waltl Hannes, Birkenweg 22a, 6372 Oberndorf in Tirol
- (4) Bachler Johann, Römerweg 11/1, 6372 Oberndorf in Tirol
- (5) Pöllath Reinhard, Birkenweg 23, 6372 Oberndorf in Tirol
- (6) Lehmann Jürgen, Ringstraße 50, 40629 Düsseldorf, DEUTSCHLAND
- (7) Kehrer Karola u. MB, Lappersdorferstraße 28, 93059 Regensburg, DEUTSCHLAND
- (8) Kienle Doris, Landshuter Straße 4, 94315 Straubing, DEUTSCHLAND
- (9) Dolderer Bernhard, Brandenburger Straße 46, 64297 Darmstadt, DEUTSCHLAND
- 10 STRAIF FRANZ JOSEF, SOBERGÜTEL 7/10P1, 6305 KIRCHBERG IN TIROL

Per Mail an:

-  TINETZ-Tiroler Netze GmbH bauverhandlung@tinetz.at

Nachrichtlich an:

-  Gemeinde Oberndorf – Anschlag an der Amtstafel



Der Bürgermeister
der Gemeinde Oberndorf in Tirol


Hans Schweigkofler

Angeschlagen am: 04.06.2020

Abgenommen am: 23.06.2020